



Anhang zu Traktandum 4

Reglement über den Fonds Hagnau-Schänzli

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 sowie § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012, folgendes Reglement:

§ 1 Begriff und Geltungsbereich

¹Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und werden gesondert ausgewiesen.

²Dieses Reglement gilt für den Fonds Hagnau-Schänzli.

§ 2 Zweckbestimmung

¹Das Fondskapital dient der Planung, der Realisierung und dem Unterhalt des Freiraums Schänzli sowie von Verbindungsbauwerken zu den Quartierplänen Schänzli,

Hagnau Ost und Hagnau West. ²Das Fondskapital kann in den Quartierplanperimetern Schänzli, Hagnau Ost und Hagnau West und in deren unmittelbarer Umgebung eingesetzt werden. Es wird insbesondere für folgende Zwecke verwendet:

- a) Planung und Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten, Freiraumgestaltungsmaßnahmen, Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität
- b) Planung und Ausführung von Verbindungsbauwerken für den Fussgänger- und Veloverkehr.
- c) Finanzierung des baulichen und betrieblichen Unterhalts im Verantwortungsbereich der Gemeinde und des Baurechtszinses für das Schänzliareal.

§ 3 Äufnung des Fondskapitals

¹Das Fondskapital wird geäufnet durch

- a) Beiträge aus vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen von Sondernutzungsplanungen
- b) Zahlungen aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen anderer Gemeinwesen
- c) Förderbeiträge und Zuwendungen Privater und anderer Gemeinwesen.
- d) Ausgleichs- und Ersatzzahlungen zu Gunsten der Landschaftsaufwertung

§ 4 Zuständigkeit

Die Verwendung des Fondskapitals gemäss § 2 dieses Reglements unterliegt den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeindekommission gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 Führung und Verwaltung des Fonds

Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegen dem Gemeinderat.

§ 6 Änderung und Auflösung

¹Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder die Auflösung des Fonds beschliessen.

²Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats unter Berücksichtigung des in diesem Reglement festgelegten Fondszwecks.

§ 7 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

MuttENZ, 11. Dezember 2018

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Peter Vogt

Der Verwalter: Aldo Grünblatt